44-myr 6420 Ersatzbrunnen1.ZVBrGr

**Wasserrecht;**

**Antrag auf Erteilung einer beschränkten Erlaubnis und einer Befreiung zur Durchführung einer Tiefbohrung als Ersatz für den Brunnen 1 im Trinkwasserschutzgebiet zur Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung im Versorgungsgebiet;**

**Antragsteller: Zweckverband zur Wasserversorgung der Brunnbach-Gruppe, Marktplatz 1, 90584 Allersberg**

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Brunnbach-Gruppe, Marktplatz 1, 90584 Allersberg, beantragt als Wasserversorger beim Landratsamt Roth die beschränkte Erlaubnis sowie die Befreiung zur Durchführung Tiefbohrung als Ersatz für den Brunnen 1 im Trinkwasserschutzgebiet zum Zweck der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Der Brunnen 1 wird zurückgebaut. Der Ersatzbrunnen kommt westlich des Brunnen 1 in unmittelbarer Nähe ebenfalls auf dem Grundstück Fl.Nr. 1005/5 der Gemarkung Allersberg zu liegen.

Die beabsichtigte Bohrung fällt unter Nr. 13.4 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und bedarf daher einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Abs.1 UVPG. Ergibt die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, wäre hier eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Maßnahme dient der Versorgungssicherheit der öffentlichen Trinkwasserversorgung durch den Zweckverband zur Wasserversorgung der Brunnbach-Gruppe und findet insbesondere in einem hierfür bereits ausgewiesenen Schutzgebiet statt. Es handelt sich um eine Ersatzbohrung für den nicht mehr sanierungsfähigen Brunnen 1, durch den die Trinkwasserversorgung im bestehenden Umfang gesichert werden soll.

Von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher abgesehen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Landratsamt Roth

Roth, 16.12.2020

Fränkel

Oberregierungsrätin